



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 60 79 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-1182/214**
Datum 17. September 2007
Bearbeiter MMag. Dr. Robert Gmeiner
Durchwahl 22

Betreff
Staats- und Verwaltungsreform;
Entwurf der Expertengruppe im Bundeskanzleramt vom 23. Juli 2007;
Stellungnahme der Landtagspräsidentin und Landtagspräsidenten

Beilage

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Mag. Wolfgang ERLITZ
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

An die
Bundesregierung
z.Hd. Herrn Bundeskanzler
Dr. Alfred GUSENBAUER
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Nationalrates!
Sehr geehrter Herr Präsident des Bundesrates!
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

- 2 -

Die Landtagspräsidentenkonferenz befasste sich in ihrer ao. Tagung am 12. September 2007 mit dem von der Expertengruppe „Staats- und Verwaltungsreform“ im Bundeskanzleramt erstellten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird.

Die Landtagspräsidentenkonferenz beschloss dazu die beiliegende Stellungnahme der Landtagspräsidentin und der Landtagspräsidenten.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt Ihnen diese Stellungnahme mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor und informiert davon die Parlamentsklubs, die Parlamentsdirektion und das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Andreas Rosner)
Leiter der Verbindungsstelle

- 3 -

VST-1182/214

E-Mail

Betreff:

Staats- und Verwaltungsreform;
Entwurf der Expertengruppe im Bundeskanzleramt vom 23. Juli 2007;
Stellungnahme der Landtagspräsidentin und Landtagspräsidenten

Beilage

An die
Sozialdemokratische Parlamentsfraktion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

An den
Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

An den
Grünen Klub
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

An den
Freiheitlichen Parlamentsklub
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

An den
Parlamentsklub des BZÖ
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

- 4 -

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner

Beschluss
(Stand: 12.09.2007)

Stellungnahme der Landtagspräsidentin und der Landtagspräsidenten zum Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform vom 23. Juli 2007

Die Landtagspräsidentin und die Landtagspräsidenten begrüßen den vorliegenden Entwurf als einen ersten Schritt einer tiefgreifenden Verfassungsreform. Insbesondere werden die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz mit Verwaltungsgerichten der Länder sowie die vorgesehene Verfassungsbereinigung als wesentliche Fortschritte erachtet. Zu den einzelnen Inhalten wird folgende Position eingenommen:

1. Verwaltungsgerichte erster Instanz

- Die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz muss mit einer konsequenten Integration der bestehenden Vielzahl verschiedenster Senate und Sonderbehörden in die neuen Verwaltungsgerichte verbunden sein, da sonst keine Synergien erzielt werden können.
- Die in den Erläuterungen zum Entwurf angenommene Kostenneutralität wird bezweifelt. Es darf nicht übersehen werden, dass die Kostenfolgen der Umstellung nicht ausschließlich in die Gestaltungsautonomie der Länder fallen, sondern insbesondere, was die Ausgestaltung der Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten betrifft, von der Bundesgesetzgebung abhängig sind. Über die Kostentragung ist daher mit den Ländern das Einvernehmen zu erzielen.

2. Verfassungsbereinigung

- Hinsichtlich der Neuregelung der Grenzänderungen in (Z. 2 und 3 des Entwurfs) wird davon ausgegangen, dass Änderungen im Bestand der Länder als eine Gesamtänderung der Bundesverfassung zu qualifizieren sind, die nach Art. 44 Abs. 3 B-VG einer Volksabstimmung zu unterziehen sind. Gleiches gilt wohl im Falle einer Schmälerung der in diesem Zusammenhang den Ländern eingeräumten Rechte.
- Es ist klarzustellen, dass dem Bundesrat bei jenen Staatsverträgen, die seiner Zustimmung bedürfen, die gleichen Rechte zukommen wie dem Nationalrat (Art. 50 Abs. 2 Z. 1 und 2 B-VG in der Fassung des Entwurfs).

3. Verfassungsautonomie

Die Verfassungsautonomie der Länder muss gewahrt bleiben, wie dies auch das Regierungsübereinkommen vorsieht. Der Entwurf erfordert diesbezüglich folgende Klarstellungen:

- Es muss weiterhin auch für die Länder (wie für den Bund) möglich sein, Verwaltungsorgane der Länder, auch wenn sie nicht unter die Auflistung des Art. 20 Abs. 2 B-VG fallen, durch landesverfassungsrechtliche Regelung weisungsfrei zu stellen. Weiters muss es zulässig sein, durch landesverfassungsrechtliche Regelung auf

die in Art. 20 Abs. 2 angeführten Aufsichtsrechte, wie zum Beispiel Abberufungsrechte gegenüber weisungsfrei gestellten Verwaltungsorganen der Länder zu verzichten (siehe die Regelung in Z. 12 des Entwurfs). Die Schaffung einer dem Art. 52 Abs. 1a (Z. 17 des Entwurfs) gleichartigen Regelung (Anwesenheit und Befragung des Leiters eines gemäß Art. 20 Abs. 2 weisungsfreien Organs in den Sitzungen der Ausschüsse der Landtage) muss in die Verfassungsautonomie der Länder fallen.

- Es wird davon ausgegangen, dass trotz des Entfalls des Art 21 Abs 3 B-VG (Z. 13 des Entwurfs) die Länder weiterhin Sonderregelungen betreffend die Diensthoheit in ihrem Bereich (etwa für die Bediensteten der Landtage sowie der Landeskontrolleinrichtungen) treffen können. Die Erlassung solcher Regelungen fällt nunmehr in die unbeschränkte Verfassungsautonomie der Länder gemäß Art. 99 B-VG. Es wird davon ausgegangen, dass die Verfassungsautonomie insbesondere auch die Einrichtung der Präsidenten der Landtage als oberste Verwaltungsorgane (vgl. Art. 30 Abs. 6 B-VG) ermöglicht.

4. Kontrollrechte

- Die Regelung der Z. 35 des Entwurfs, wonach sich der Rechnungshof mit den Landeskontrolleinrichtungen abzustimmen hat, um nicht erforderliche Doppelprüfungen zu vermeiden, wird begrüßt. Die Landtagspräsidentin und die Landtagspräsidenten gehen davon aus, dass es der Rechnungshof ist, von dem die Initiative ausgehen muss und der den Prüfplan der Landeskontrolleinrichtungen berücksichtigen muss.
- Die Landtagspräsidentin und die Landtagspräsidenten begrüßen, dass die Entscheidung darüber, ob auch die Gemeinden unter 20.000 Einwohnern einer Kontrolle durch die Landesrechnungshöfe unterliegen, der Verfassungsautonomie der Länder überantwortet wird (Z. 35 des Entwurfs).
- Die Einschränkung der Verfassungsautonomie der Länder in Z. 57 des Entwurfs, wonach sie zwingend entweder die Volksanwaltschaft für ihren Bereich für zuständig erklären oder eine gleichartige Einrichtung schaffen müssen, wird insoweit akzeptiert, als klargestellt ist, dass sich die „Gleichartigkeit“ auf die Aufgaben und nicht auf die konkrete Ausgestaltung (z.B. einer oder mehrere Personen an der Spitze) bezieht.
- Die Landtagspräsidentin und die Landtagspräsidenten begrüßen grundsätzlich die Einrichtung eines wie in Z. 58 des Entwurfs vorgesehenen Justizanwaltes; es muss dabei sichergestellt sein, dass die verfassungsgesetzlich gewährleistete Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter in der Rechtsprechung gewahrt bleibt.

Hinsichtlich der Fortsetzung der Staats- und Verwaltungsreform verweisen die Landtagspräsidentin und die Landtagspräsidenten auf ihre bisherigen Beschlüsse, insbesondere die Erklärung vom 6. November 2006 an die Bundesregierung, welcher auch der Beschluss vom 7. Februar 2003 und die am 20. Jänner 2005 in den Österreich-Konvent eingekommenen Länderpositionen zugrunde liegen.

Sie erwarten eine rechtzeitige und wirksame Einbindung der Landtage vor allem in Fragen, in welchen die Gesetzgebungshoheit der Landtage und deren Kontrollrechte betroffen sind. Sie erwarten, dass die Staats- und Verwaltungsreform insgesamt zu einer Stärkung des bundesstaatlichen Aufbaus der Republik Österreich führen wird.